

Bevor die Akten durch den SSD über die Staatsanwaltschaft an das Gericht zur Durchführung der Hauptverhandlung abgegeben wurden, mußten sie darauf überprüft werden, welche Aktenbestandteile nicht an die Justiz übergeben werden durften. Diese Tätigkeit war eine der Hauptaufgaben der Vntersuchungsabteilung. Es mußten alle Protokolle aus den Akten entfernt werden, aus denen sich irgendwie ein schlechtes Bild von dem SSD ergeben hätte. Es wurden weisungsgemäß auch alle Protokolle über Vernehmungen des Beschuldigten entfernt, in denen dieser seine Schuld an der ihm vorgeworfenen strafbaren Handlungen bestritten hatte. Nur die Protokolle, in denen der Beschuldigte geständig war, gingen über den Leiter der Vntersuchungsabteilung an den Staatsanwalt und damit an das Gericht. Man wollte damit den Eindruck erwecken, als seien die Beschuldigten von vornherein geständig gewesen, man wollte auch dem Einwand begegnen, daß der Beschuldigte zunächst bestritten hätte, dann aber unter Drohungen oder Versprechungen oder unter den Auswirkungen stundenlanger Vernehmungen das Qeständnis abgelegt hätte. Die Methode, einen Beschuldigten durch besonders lange Vernehmungen zu einem Qeständnis zu veranlassen, war auch in Schwerin üblich. Auch ich selbst habe derartige Vernehmungen durch geführt, zumal eine direkte Anweisung bestand, daß jeder Beschuldigte mindestens 60 Stunden vernommen werden mußte. Wir „Vntersuchungsrichter“ lösten uns bei diesen Dauervernehmungen mit Einverständnis des Abteilungsleiters ab. Aus Vnterredungen ist mir der Fall einer Frau bekannt geworden, die länger als eine Woche Tag und Nacht ununterbrochen vernommen worden ist. Meine Kollegen hoben wiederholt die Zähigkeit dieser Frau hervor. Sie war während der Vernehmung ohnmächtig geworden, wurde wieder zu sich gebracht und die Vernehmung ging weiter. JCh selbst war an dieser Vernehmung nicht beteiligt. Die Vernehmungen wurden zum Teil, trotz der langen Dauer so durchgeführt, daß der Häftling stehen mußte. JCh selbst habe Stehvernehmungen von kürzerer Dauer allerdings nur dann durchgeführt, wenn mein Abteilungsleiter erschien. Sämtliche Vernehmungen wurden nur nachts durchgeführt. Die Sowjets und die maßgeblichen SSD-Vorgesetzten waren der Ansicht, daß die Häftlinge nachts ‚am aufgeschlossensten‘ seien, d. h. also, daß sie am wenigsten widerstandsfähig seien.

Es wurde völlig einseitig von allen in Frage kommenden Instanzen und Vorgesetzten Wert darauf gelegt, den Beschuldigten irgendwie zu überführen und so viel belastendes Material zu ermitteln, wie irgend möglich. Entlastende Tatsachen oder Umstände zugunsten des Beschuldigten durften nicht ermittelt werden. Wenn es doch vorkam, daß ein Sachbearbeiter derartig entlastende Tatsachen in seinem Abschlußbericht anführte, so geschah dies ausschließlich zur eigenen Rechtfertigung und Deckung des Sachbearbeiters. Dieser kam dann eben in einem ihm zur Ermittlung übertragenen Fall nicht weiter und mußte nun, um nicht selbst von seiten des Abteilungsleiters oder der Sowjets „Nachteile zu erleiden, auch den Beschuldigten entlastende Umstände anführen. Dies geschah also niemals im Interesse einer echten Wahrheitsermittlung oder im Interesse des Beschuldigten, sondern deswegen, um nicht plötzlich als Agent zu gelten . . .

Wenn ein Verfahren durch Urteil der politischen Strafkammer beendet war, mußten die Akten an den SSD zurückgegeben werden. Hier werden sie von der Abteilung XII — Erfassung und Statistik — aufbewahrt. Diese Regelung erfolgte zu einem doppelten Zweck, einmal übt auf diese Weise der SSD eine Kontrolle über die Rechtsprechung der Richter aus, zum zweiten will man vermeiden, daß unsichere Justizangestellte Einblick in die vom SSD angelegten und geführten Ermittlungsakten bekommen.

Die Aussagen beruhen auf meinen Teststellungen während meiner hauptamtlichen Zugehörigkeit zum SSD bis zum 27. 10. 52. An diesem Tage schied ich aus dem SSD aus.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

gez. Vnterschrift